



Niederschrift

Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 60. Sitzung

am Mittwoch, dem 14. August 2019, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Abg. Tim Brockmann (CDU)

Abg. Claus Christian Claussen (CDU)

Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)

Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)

Abg. Thomas Rother (SPD)

Abg. Kathrin Wagner-Bockey (SPD)

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Jörg Hansen (FDP)

i. V. von Abg. Jan Marcus Rossa

Abg. Claus Schaffer (AfD)

Abg. Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Abg. Kirsten Eickhoff-Weber (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Bericht der Landesregierung zur Entlassung eines gefährlichen Häftlings aus der JVA Kiel	4
	Antrag des Abg. Claus Schaffer (AfD) Umdruck 19/2742	
2.	Bericht der Landesregierung zur Schimmelbelastung des Dienstgebäudes des Polizeireviers Neumünster-Mitte in der Parkstr. 20 in Neumünster und mögliche gesundheitliche Auswirkungen auf die Beschäftigten	5
	Antrag des Abg. Thomas Rother (SPD) Umdruck 19/2687	
3.	Berufliche Perspektiven für Spitzensportler*innen fördern	11
	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/1364	
	Erfolgsmodell zur Sportförderung für die gesamte Landesverwaltung	11
	Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/1388	
4.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Richtergesetzes (Landesrichtergesetz - LRiG)	12
	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/1543	
5.	Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG	17
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/1395	
6.	Fahrverbot beim Wenden in der Rettungsgasse	18
	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/1532	
7.	Verschiedenes	19

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Der Ausschuss kommt überein, den in der Einladung ausgewiesenen Tagesordnungspunkt 6 - Fahrverbot beim Wenden in der Rettungsgasse (Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 19/1532) - abzusetzen. Im Übrigen wird die Tagesordnung einstimmig gebilligt. Tagesordnungspunkt 5 wird zu Beginn der Sitzung beraten.

1. Bericht der Landesregierung zur Entlassung eines gefährlichen Häftlings aus der JVA Kiel

Antrag des Abg. Claus Schaffer (AfD)
Umdruck 19/2742

Der Ausschuss unterbricht den öffentlichen Teil der Sitzung von 14:10 Uhr bis 14:40 Uhr und berät den Tagesordnungspunkt in einem nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzungsteil.

2. Bericht der Landesregierung zur Schimmelbelastung des Dienstgebäudes des Polizeireviers Neumünster-Mitte in der Parkstr. 20 in Neumünster und mögliche gesundheitliche Auswirkungen auf die Beschäftigten

Antrag des Abg. Thomas Rother (SPD)
Umdruck 19/2687

Herr Geerds, Staatssekretär im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, berichtet, 177 der 293 von der Landespolizei genutzten Gebäude seien angemietet. Am 13. Juli 2016 habe das Innenministerium das Finanzministerium gebeten, in Neumünster eine passende Immobilie für das Polizeirevier Neumünster-Mitte zu suchen. Als Ergebnis habe die GMSH, die mit der Durchführung der Suche beauftragt worden sei, das Gebäude Parkstraße 20 identifiziert. Staatssekretär Geerds unterstreicht, dass dieser Standort für das Polizeirevier optimal sei. Der Standort liege zentral und biete einen optimalen Zugang zu Stadtvierteln, in denen es Spannungen gebe. Es sei daher das Ziel der Landesregierung, den Standort, der derzeit nicht genutzt werde, wieder nutzbar zu machen.

Vor dem Einzug der Landespolizei habe der Vermieter das Gebäude für die spezifischen Anforderungen der Polizeiarbeit umgerüstet, was sich einerseits im Mietpreis widerspiegele, andererseits durch einen Baukostenzuschuss des Landes unterstützt worden sei. Aufgrund der hohen Investitionen des Vermieters sei der Mietvertrag auf 15 Jahre abgeschlossen worden. Nachdem die Herrichtung der Räume zur grundsätzlichen Zufriedenheit der Landesregierung geschehen sei, sei das Gebäude am 8. Dezember 2017 an die Polizei übergeben worden. Er selbst, so Staatssekretär Geerds, habe das Polizeirevier am 25. Mai 2018 in den neuen Räumlichkeiten besucht. Im Gespräch mit den Beamten habe es keinen Hinweis auf Baumängel oder Belastungen gegeben.

Um besser über die Lage in den Liegenschaften der Landespolizei insgesamt informiert zu werden, sei mittlerweile ein Jour fixe mit Gewerkschaftsvertretern eingerichtet worden. Nach Abschluss der Maßnahmen der GMSH in der Parkstraße 20 werde das Ministerium ein zusätzliches Gutachten zur Nutzung und Wohnbarkeit in Auftrag geben, um das Vertrauen der dort tätigen Polizistinnen und Polizisten zu stärken.

Herr Eisoldt, Geschäftsführer der GMSH, berichtet, seit 2015 habe es in 20 der 293 durch die Landespolizei genutzten Immobilien in Schleswig-Holstein Probleme mit Schimmelbefall gegeben. Dies hänge unter anderem mit dem teilweise höheren Alter der Gebäude zusammen.

Von den betroffenen Gebäuden seien drei noch in der Bearbeitung durch die GMSH, während bei 17 Gebäuden der Schimmelbefall abgestellt worden sei.

Generell, so Herr Eisoldt, gebe es keinen wissenschaftlichen Nachweis für einen Zusammenhang zwischen Schimmelbelastung und Krankheiten. Aus diesem Grunde gebe es auch keine Grenzwerte für Schimmelsporen in der Raumluft, sondern lediglich Leitlinien für die Zahl der koloniebildenden Einheiten (KBE). Zu beachten sei ferner, dass die entsprechenden Werte in der Außenluft häufig höher seien als in der Raumluft. Auch die gemessenen erhöhten Werte in der Parkstraße 20 hätten stets um den Faktor 5 bis 10 unterhalb der entsprechenden Belastung der Außenluft gelegen.

Die Leitlinien, so Herr Eisoldt, empfahlen ab einem Wert von 200 KBE/m³ bis 500 KBE/m³ eine langfristige Abstellung der Ursachen. Unterhalb von 200 KBE/m³ bestehe überhaupt keine Gefahr und kein Handlungsbedarf. Jedoch bedeuteten auch die erhöhten Werte von 200 KBE/m³ bis 500 KBE/m³ keine gesundheitliche Gefahr, so Herr Eisoldt.

Anfang 2018 seien in der Parkstraße 20 im Keller Auffälligkeiten gefunden worden, die auf einen früheren Feuchtigkeitsschaden hingedeutet hätten. Die Messungen im August 2019 hätten jedoch ergeben, dass es in diesem Kellerbereich kein akutes Feuchtigkeitsproblem und keine Feuchtigkeitsquelle mehr gebe. Nach der Übergabe des Objekts vom Vermieter an die Landespolizei seien über 20 Mängelpunkte angeführt worden, jedoch zu keinem Zeitpunkt diese Schadstelle im Keller. Ferner habe es durch ein Starkregenereignis einen Feuchtigkeitseinbruch im Keller sowie einen geringen Schimmelbefall in einem Putzmittelraum gegeben. Beides sei abgestellt worden. Insgesamt seien die Messungen im Keller, die im Juli 2019 durchgeführt worden seien, unauffällig gewesen.

Anders verhalte es sich hingegen im Erdgeschoss. Hier sei es im Bodenbereich im Februar 2019 zu Wellungen gekommen. Der Vermieter habe zunächst eine Platte oberhalb des gewellten Bodens verlegen lassen, was jedoch nicht genügt habe, um den Feuchtigkeitsschaden abzustellen. Insgesamt, so Herr Eisoldt, beschränke der Vermieter sich bei der Behebung von Mängeln auf möglichst kostengünstige Maßnahmen, die zudem häufig in mangelhafter Qualität ausgeführt würden. In Folge des unzureichenden Reparaturversuchs sei der Boden großflächig geöffnet worden, woraufhin unterhalb des verlegten Laminat-Fußbodens großflächiger Schimmelbefall aufgefunden worden sei. Unmittelbar nach Öffnung des Fußbodens im Mai 2019 sei der Schaden jedoch behoben worden.

Unmittelbar nach Öffnung des Fußbodens sei eine Messung durchgeführt worden, die jedoch einen Wert von lediglich 70 KBE/m³ Raumluft ergeben habe. Dieser Wert liege eindeutig unterhalb des empfohlenen Werts von 200 KBE/m³, habe jedoch minimal höher gelegen als in der Außenluft. Nach der Sanierung sei jedoch ein Wert von 320 KBE/m³ gemessen worden. Dieser auf den ersten Blick nicht erklärbare Wert zeige, wie anfällig die zur Verfügung stehenden Messmethoden in diesem Bereich insgesamt seien. Jedoch gelte auch für den hier nachgewiesenen Wert, dass er nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gesundheitsschädlich sei.

Am 7. August 2019 sei es zu einer erneuten Begehung des Gebäudes gekommen und im gesamten Gebäude keine Feuchtigkeitsquelle mehr gefunden worden. Die GMSH werde aufgrund des zuletzt erhöhten Werts dennoch eine Feinreinigung vornehmen und eine erneute Messung vornehmen lassen. Danach folge die bereits von Staatssekretär Geerds erwähnte Begutachtung. Die GMSH empfehle die Durchführung einer Personalversammlung im Anschluss, um etwaigen Ängsten und Sorgen durch Informationen entgegenzuwirken. Zudem sei geplant, nach einem halben Jahr erneut im gesamten Gebäude nach Feuchtigkeitsquellen zu suchen.

Herr Czarnetzki, Leiter der Polizeidirektion Neumünster, berichtet ergänzend, das Thema sei bei der Mitarbeiterschaft mit einer hohen Emotionalität belegt. Dies hänge auch damit zusammen, dass sich die Mängelabstellung durch den Vermieter häufig quälend lang hinziehe. Zur Frage der Gefährlichkeit von Schimmel belaste die Mitarbeiter, dass niemand verbindlich sagen könne, ab welchem Wert Schimmelsporen gesundheitlich gefährlich seien. Jedoch habe der Betriebsmediziner aufgrund der Belastung nach der am 8. Mai erfolgten Öffnung des Fußbodens die Räumung des Gebäudes verfügt. Am 10. Mai sei es zu einer Personalversammlung gekommen, bei der die Mitarbeiter vom Leiter des Polizeireviers über die Situation informiert worden seien. Anfang Juni 2019 seien den Mitarbeitern die Messergebnisse mitgeteilt und die Zusicherung gegeben worden, dass die Polizei das Gebäude erst wieder nutzen werde, wenn klar sei, dass man sich dort auf jeden Fall gesundheitlich unbedenklich aufhalten könne.

Weiter, so Herr Czarnetzki, sei allen betroffenen Mitarbeitern eine Blutuntersuchung angeboten worden. 21 Personen seien diesem Angebot gefolgt; bei einer Blutprobe seien erhöhte Antikörperwerte diagnostiziert worden, wobei nach Auskunft des Betriebsarztes kein kausaler Zusammenhang zwischen diesem Befund und Krankheiten nachweisbar sei.

Das zusätzliche Gutachten, dessen Erstellung nun noch ausstehe, solle die bislang nicht beantwortete Frage klären, aus welcher Quelle die beobachtete Feuchtigkeit stammt. Abschließend, so Herr Czarnetzki, hoffe er, dass das zweite Polizeirevier Neumünster bald in die Parkstraße 20 zurückkehren könne, da die Liegenschaft für die Aufgabenerfüllung der Polizei Neumünster zentral sei.

Abg. Hansen dankt für den ausführlichen Bericht, der auch für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hilfreich sei. Die Einrichtung eines Jour Fixe sei sicherlich eine adäquate Maßnahme, um mit diesem für die Mitarbeiter emotionalen Thema umzugehen. - Abg. Eickhoff-Weber dankt für den Bericht und unterstreicht, dass die Polizeistation an dieser Stelle erhalten bleiben müsse. Die Polizei leiste dort eine ausgezeichnete Arbeit, für die sie den Beamtinnen und Beamten ausdrücklich danken wolle. - Abg. Brockmann dankt ebenfalls für den Bericht. Die ergriffenen Maßnahmen seien geeignet, verloren gegangenes Vertrauen wieder herzustellen.

Auf eine Frage des Abg. Hansen berichtet Staatssekretär Geerds, dass die Zusammenarbeit mit der GMSH insgesamt gut funktioniere. Da viele Beschwerden jedoch zunächst bei Gewerkschaftsvertretern aufliefen, sei die Einrichtung des Jour Fixe verabredet worden.

Abg. Eickhoff-Weber fragt, warum es erst seit dem 8. Mai 2019 mit der Behebung der Schäden vorangehe, obwohl der Betriebsarzt bereits am 3. Januar 2018 bei einer Begehung potenziell gesundheitsgefährdende Schäden festgestellt habe und in einem Schreiben die dringende Überprüfung angemahnt habe. Er habe zu diesem Zeitpunkt bereits die unzureichende Belüftung der Duschen im Keller sowie die Tatsache, dass bei Starkregenereignissen eine Pumpe durch die Beamten zu betreiben sei, bemängelt. - Staatssekretär Geerds konzediert, dass der zeitliche Ablauf insgesamt nicht optimal gewesen sei. Die diesbezüglichen Kommunikationsstrukturen sollten im direkten Kontakt mit Gewerkschaften und GMSH verbessert werden. Es müsse aber berücksichtigt werden, dass, wie eingangs dargestellt, es sich um zwei Schadensfälle gehandelt habe, die unabhängig voneinander zu beurteilen seien. - Herr Eisoldt ergänzt, die GMSH werde grundsätzlich sofort tätig, sobald sie von Schimmel erfahre. Er habe mit seinen Ausführungen zu fehlenden Nachweisen der Gesundheitsgefährdung durch Schimmel nicht die Gefahr, die durch Schimmel ausgehe, verharmlosen wollen. Die GMSH habe jedoch die Empfehlung des Arbeitsmediziners von Januar 2018 nicht direkt erhalten. Im Übergabeprotokoll der Liegenschaft seien keine Feuchtigkeitsschäden im Keller erwähnt.

Abg. Eickhoff-Weber fragt, inwieweit Reparaturmaßnahmen durch Vermieter - insbesondere, wenn diese als problematisch bekannt seien - durch die GMSH begleitet würden. - Herr Eisoldt führt hierzu aus, nach bisheriger Praxis sei die GMSH gehalten gewesen, sich in Fällen von Schäden in angemieteten Objekten zunächst an den Vermieter zu halten und die Abstellung zu verlangen. Nur bei unwilligen Vermietern komme gegebenenfalls eine Ersatzvornahme durch die GMSH in Betracht. Sofern die Reparatur von Mängeln durch den Vermieter erfolge, werde dies nicht durch die GMSH überprüft oder begleitet. Die GMSH ziehe jedoch aus den Vorfällen in Neumünster die Konsequenz, dass bei einigen Vermietern offenbar eine engere Begleitung entsprechender Sanierungsmaßnahmen erforderlich sei.

Abg. Rother fragt, ob es bei angemieteten Objekten regelmäßige Überprüfungen durch die GMSH gebe. - Herr Eisoldt berichtet hierzu, im Facility Management der GMSH gelte grundsätzlich das Regionalprinzip. Vor Ort gebe es jeweils einen Objektbewirtschafter als Ansprechpartner, der jedoch nicht mit einem Hausmeister vergleichbar sei. Insgesamt sei die GMSH bei angemieteten Objekten nicht so gut über den aktuellen Zustand im Bilde wie bei eigenen Objekten. Die Nutzer der jeweiligen Immobilie meldeten Schadensfälle beziehungsweise Reparaturbedarfe an den Objektbewirtschafter. Bei dem Großteil der angemieteten Objekte funktioniere diese Art der Unterhaltung auch sehr gut. Es solle nun jedoch ermöglicht werden, dass die Nutzer einer Immobilie direkt die bei der GMSH vorgehaltenen Fachleute für Schadstoffe ansprechen könnten.

Herr Czarnetzki weist darauf hin, dass bereits im Mietvertrag auf einen in der Vergangenheit eingetretenen Wasserschaden im Kellerbereich hingewiesen worden sei. Bei der von Abg. Eickhoff-Weber erwähnten Begehung im Januar 2018 sei im Keller kein Schimmel festgestellt worden. - Abg. Eickhoff-Weber fasst zusammen, dass der Arbeitsmediziner im Januar 2018 eine Schimmelmessung empfohlen habe. Diese Empfehlung sei jedoch bei der GMSH nicht angekommen. - Herr Czarnetzki stellt hierzu richtig, dass der Arbeitsmediziner die Messung nur empfohlen habe, wenn die Schäden im Keller nicht saniert würden. - Abg. Eickhoff-Weber unterstreicht, dass es in Zukunft notwendig sein dürfte, zügiger zu reagieren.

Abg. Eickhoff-Weber fragt zur Einbindung der Personalräte. - Staatssekretär Geerds antwortet hierauf, aus Sicht der Landesregierung sei eine umfassende und möglichst frühe Einbindung der Personalräte grundsätzlich wichtig, um Probleme vor Ort schnell und im Sinne der betroffenen Mitarbeiter abzustellen. Insgesamt sei die Zusammenarbeit mit den Personalräten

gut. - Herr Czarnetzki führt zum konkreten Fall aus, er sei überzeugt davon, dass die Personalräte seit dem 8. Mai 2019 gut eingebunden worden seien. Die Frage der Abg. Eickhoff-Weber, so seine Vermutung, gehe auf ein entsprechendes Flugblatt einer Gewerkschaft zurück. Auch er habe dieses Flugblatt wahrgenommen und im direkten Gespräch mit Gewerkschaftsvertretern geklärt, dass lediglich bei einem Gespräch im Juni 2018 die Personalräte nicht beteiligt gewesen seien. Über dieses Gespräch sei jedoch wenige Tage später bei der Besprechung der Stabsbereichsleiter mit den Personalräten berichtet worden. - Auf eine Nachfrage des Abg. Rother stellt Staatssekretär Geerds klar, dass die Personalräte selbstverständlich regelmäßig eingebunden seien. Der nun zusätzlich stattfindende Jour Fixe sei lediglich ein zusätzliches Angebot und in diesem Fall insgesamt sachgerecht, wenn auch zugegebenermaßen ungewöhnlich.

Staatssekretär Geerds unterstreicht, dass es wichtig sei, dass das Vertrauen der Beamtinnen und Beamten vor Ort wieder hergestellt werde. Die Mitarbeiter sollten mit einem guten Gefühl in das Gebäude zurückkehren können. Insgesamt gelte, dass die Gesundheit der Mitarbeiter des Landes nicht zur Disposition stehe. Das vorhandene Problem müsse schnell abgestellt werden, um den Mitarbeitern gute Arbeitsbedingungen bieten zu können.

Abg. Brockmann pflichtet dem Staatssekretär bei. Bei dem Thema Schimmel gebe es eine hohe Sensibilität, sodass er es begrüße, dass GMSH und Innenministerium entsprechende Fälle in Zukunft noch enger begleiten wollten.

Abg. Peters regt an, bei derartigen Fällen die Beauftragte für die Landespolizei frühzeitig einzubinden.

Abg. Eickhoff-Weber bittet Abg. Fehrs und Abg. Brockmann darum, ihr Schreiben an Staatssekretär Geerds und dessen Antwort, über das in der Presse berichtet worden sei, ihr zur Verfügung zu stellen. - Abg. Brockmann sichert dies zu.

Die Vorsitzende dankt für den ausführlichen Bericht und äußert die Hoffnung, dass die Dienststelle bald wieder der Landespolizei zur Verfügung stehen möge.

3. Berufliche Perspektiven für Spitzensportler*innen fördern

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 19/1364

Erfolgsmodell zur Sportförderung für die gesamte Landesverwaltung

Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Drucksache 19/1388

(überwiesen am 29. März 2019 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Wirtschaftsausschuss)

hierzu: Umdrucke 19/2379, 19/2462, 19/2505, 19/2509, 19/2512,
19/2513, 19/2520, 19/2546, 19/2548, 19/2550,
19/2551, 19/2554, 19/2560, 19/2585, 19/2586,
19/2587, 19/2658

Auf Antrag des Abg. Claussen beschließt der Ausschuss einstimmig die Durchführung einer mündlichen Anhörung zu den Vorlagen. Anzuhörende sind dem Geschäftsführer bis zum 30. August 2019 mitzuteilen.

4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Richtergesetzes (Landesrichtergesetz - LRiG)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW
Drucksache 19/1543

(überwiesen am 19. Juni 2019)

Die Ministerin für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung, Frau Sütterlin-Waack, betont einleitend, ihre Ausführungen berücksichtigten noch nicht den Änderungsantrag, Um-druck 19/2744.

Die Ministerin stellt zunächst fest, dass sie als Justizministerin Vorsitzende des Richterwahl-ausschusses sei und seine Wahlentscheidungen vollziehe. Die Entscheidungen des Richter-wahlausschusses beträfen den Kernbereich der Justizorganisation und seien damit wesentli-ches Fundament für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der unabhängigen Justiz. Der Richterwahlausschuss entscheide über die Besetzung höherer Richterämter bis hin zu den Gerichtsleitungen, soweit es sich nicht um die oberen Landesgerichte handele. Konkret stün-den die Wahlen für das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowohl am Verwal-tungs- als auch am Landgericht Lübeck an. Ferner sei die Direktorenstelle am Amtsgericht Schleswig nachzubesetzen.

Bei der anstehenden Neuregelung sei die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Rich-terwahlausschusses im Blick zu behalten. Dies gelte auch für die Ersatzwahl ausgeschiedener Mitglieder. Obwohl das Landesrichtergesetz eine unverzügliche Ersatzwahl vorsehe, sei ein Posten im Richterwahlausschuss seit mehreren Monaten vakant.

Die Ministerin kritisiert die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit der Neuwahl des Aus-schusses (§§ 12 und 16 des Gesetzentwurfs). Das derzeitige Gesetz gehe davon aus, dass die Mitglieder des Richterwahlausschusses zu Beginn der Wahlperiode gewählt würden und der Ausschuss in dieser Zusammensetzung, abgesehen von der Ersatzwahl einzelner Mitglie-der, die gesamte Wahlperiode überdauere. Wenn § 12 Absatz 4 des Gesetzentwurfs nun vor-sehe, zwei Fraktionen oder 18 Abgeordneten das Recht einzuräumen, eine Neuwahl zu ver-langen, falls die Zusammensetzung der Abgeordneten-Mitglieder des Ausschusses nicht mehr dem ursprünglichen Verhältnis der Fraktionen zueinander entspreche oder die Parität nicht mehr gewahrt sei, so sei ihrer Auffassung nach zunächst nicht zweifelsfrei klar, welche Mit-glieder des Richterwahlausschusses dann neu zu wählen seien. Aus der Verortung der

Rechtsnorm in § 12 lasse sich ableiten, dass eventuell nur die Abgeordneten-Mitglieder zu wählen seien, für eine „große Lösung“, nach der auch die weiteren Mitglieder, also die Vertreterinnen und Vertreter aus der Richter- und Anwaltschaft sowie der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zu wählen seien, spreche hingegen der pauschale Verweis auf die „Mitglieder nach § 11“. Sie gehe im Weiteren davon aus, dass diese „große Lösung“ gewollt sei, rege jedoch an, dies im Gesetzentwurf deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Schleswig-Holstein wäre das erste Bundesland, so Ministerin Sütterlin-Waack, das eine solche Neuwahl im Laufe einer Legislaturperiode einführt, wenn sich das Stärkeverhältnis der Fraktionen zueinander ändere. Sie wolle vor einer solchen Regelung warnen. Der Richterwahlausschuss diene dem Zweck, die Richterernennung grundsätzlich demokratisch zu legitimieren und damit zugleich die Akzeptanz von Personalentscheidungen im Bereich der Justiz zu erhöhen und so die richterliche Unabhängigkeit zu stärken. Dieser Zweck werde eventuell durch die Neuregelung verwässert. Das Landesrichtergesetz gehe davon aus, dass die in den Richterwahlausschuss gewählten Abgeordneten die Bürgerinnen und Bürger auch bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Ausschuss repräsentierten.

Der Wille der Bürgerinnen und Bürger sei jedoch bereits beim Wahlakt unmittelbar zum Ausdruck gekommen. Daher verteile § 11 Absatz 2 das Vorschlagsrecht auf der Grundlage der Wahlentscheidung der Bürgerinnen und Bürger nach der Größe der Fraktionen. So sei sichergestellt, dass die Wahl der Abgeordneten in den Richterwahlausschuss Spiegelbild des unmittelbaren Willens des Wahlvolks sei.

Der vorliegende Gesetzentwurf breche mit diesem Prinzip der unmittelbaren demokratischen Legitimation, wenn Veränderungen in den Stärkeverhältnissen der Fraktionen zueinander, die ihre Grundlage eben nicht in einer Wahlentscheidung der Bürgerinnen und Bürger hätten, zu einer Auflösung und Neuwahl des Ausschusses führen könnten. Der Gesetzentwurf entkoppele somit die Zusammensetzung des Richterwahlausschusses von der Wahlentscheidung des Souverän.

Diese Entkoppelung lasse sich auch nicht damit rechtfertigen, dass der Richterwahlausschuss die Stärke der Fraktionen bei Änderungen während der Wahlperiode widerspiegeln müsse. Da der Richterwahlausschuss kein Ausschuss des Landtags sei und somit auch keine Entscheidungen des Landtagsplenums vorbereite, fehle es an einem sachlichen Grund, den nach

§ 11 Absatz 2 vorschlagsberechtigten Fraktionen ihr Vorschlagsrecht nachträglich abzuerkennen. Mit dieser Regelung werden nicht nur die demokratische Legitimation des Ausschusses, sondern auch die von Artikel 18 der Landesverfassung geschützte Chancengleichheit der Opposition beeinträchtigt.

Die Ministerin erinnert daran, dass die Wahl der Mitglieder des Richterwahlausschusses eine Zweidrittelmehrheit erfordere. Hinter dieser richtigen Vorschrift stehe die Überlegung, die Richterwahl und Justiz insgesamt zwar zu parlamentarisieren, gleichzeitig aber ein Sicherungsinstrument gegen Manipulationsversuche aus dem politischen Raum einzuziehen. Gleichzeitig diene diese Vorschrift dazu, Zufallsmehrheiten auszuschließen. Es sei bedenklich, wenn der Entwurf sich von diesem Grundgedanken entferne und zufällige Änderungen in der Zusammensetzung der Fraktionen zu einer Neuwahl des Ausschusses insgesamt führen könnten. Jede Nach- und Neuwahl berge zudem die Gefahr von Verfahrensfehlern, die in der Folge auf die Ernennung durchschlagen und die Funktionsfähigkeit der Justiz beeinträchtigen könnten.

Nach dieser grundlegenden Kritik am „Ob“ der im Raum stehenden Änderung, so Ministerin Sütterlin-Waack, wolle sie nun einige Anmerkungen zum „Wie“ machen. Der Entwurf enthalte für die Durchführung der Neuwahl eine Frist von zwölf Wochen, die im Regelfall, soweit es im Rahmen der „großen Lösung“ auch zu einer Neuwahl der weiteren Mitglieder käme, auch einzuhalten sei. Die derzeit geltende Rechtsverordnung über Wahlvorschläge sehe vor, dass die Vorschlagsberechtigten nach Aufforderung binnen einer Frist von sechs Wochen Vorschläge einzureichen hätten. Wegen des damit verbundenen Aufwands solle schon aus Praktikabilitätsgründen eine Regelung eingeführt werden, wonach auf bereits bestehende Vorschlagslisten zurückgegriffen werden könne. Der Entwurf enthalte bereits eine ähnliche Regelung (in § 18) für die Ersatzwahl, nicht jedoch für die Neuwahl (§ 12 Absatz 4).

Auf jeden Fall sei die Einführung einer Interimsregelung zwingend, um die Frage zu beantworten, wer über die Richterwahl zwischen dem Antrag auf Neuwahl und der erfolgten Neuwahl entscheide. Dies sei auch wichtig, um die Möglichkeit einer taktischen oder politisch motivierten Antragstellung auf Neuwahl auszuschließen. Daher begrüße sie die in § 12 Absatz 4 Satz 3 des Entwurfs vorgesehene Regelung. Es müsse klar sein, dass die Zuständigkeit des bestehenden Ausschusses erst dann ende, wenn alle betroffenen Mitglieder wirksam und vollständig neu gewählt worden seien. Die Interimsregelung müsse auch dann greifen, wenn die 12-Wochen-Frist ausnahmsweise überschritten werde.

Zu § 18 (Nachrücken, Ersatzwahl und Vertretungsfälle) führt die Ministerin aus, gegen den vorgesehenen § 18 Absatz 1, wonach im Falle des Ausscheidens einer oder eines Abgeordneten die Stellvertreterin oder der Stellvertreter automatisch nachrücke, bestünden keine fachlich-inhaltlichen Bedenken. Alternativ könne man die derzeit gelebte Praxis, ins solchen Fällen bis zu einer Nachwahl von einem Vertretungsfall auszugehen, in § 18 Absatz 2 klarstellend gesetzlich regeln. So oder so begrüße sie eine ausdrückliche und rechtssichere Regelung, die die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Richterwahlausschusses sicherstelle.

Sie gebe aber zu bedenken, dass der Entwurf derzeit nur den Fall des Ausscheidens einer oder eines Abgeordneten regele. Eine ausdrückliche Vertretungsregelung für den Fall, dass die Mitgliedschaft eines weiteren Mitglieds erlösche, bestehe nach wie vor nicht. Sie rege daher an, im Gesetzentwurf auch für diesen Fall eine ausdrückliche, rechtssichere Regelung zu treffen.

Abschließend erinnert die Ministerin daran, dass Änderungen im Recht des Richterwahlausschusses nicht nur die Abgeordneten berührten, sondern auch die weiteren Mitglieder des Ausschusses, nämlich die Richterinnen und Richter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und -nehmer. Sie wolle daher zum parlamentarischen Verfahren die Anregung geben, deren Verbänden und Kammern die Gelegenheit zu geben, sich zu dem Gesetzentwurf im Rahmen einer Anhörung zu äußern.

Abg. Peters entgegnet zur Äußerung der Ministerin, es gebe eine ähnliche wie die hier in Rede stehende Regelung in keinem anderen Bundesland, dass es auch nur in neun Bundesländern Richterwahlausschüsse, die zudem rechtlich sehr unterschiedlich von Land zu Land ausgestaltet seien, gebe. Es sei seiner Auffassung nach falsch, den Eindruck zu erwecken, Schleswig-Holstein beschreite hier einen singulären Einzelweg. Auch den Äußerungen der Justizministerin zur Spiegelbildlichkeit und Legitimationskette könne er nicht folgen. - Abg. Harms stimmt ihm diesbezüglich zu. Die Spiegelbildlichkeit zwischen den Abgeordneten-Mitgliedern des Richterwahlausschusses und dem Parlament sei wichtig. Zur Gleichstellung von Mann und Frau erinnere er daran, dass diese Verfassungsrang habe.

Abg. Claussen hingegen meint, für die Legitimation der Abgeordneten-Mitglieder des Richterwahlausschusses sei es ausreichend, wenn die Spiegelbildlichkeit bei Konstituierung des Landtags gegeben sei und weitere Veränderungen der Fraktionsstärken im Laufe der Wahlperiode nicht berücksichtigt würden.

Auf eine Nachfrage des Abg. Rother zum Zeitplan führt Ministerin Sütterlin-Waack aus, der nächste Sitzungstermin des Richterwahlausschusses sei der 8. November 2019. Daher genüge, um die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses herzustellen, die zweite Lesung des Gesetzesentwurfs im September-Plenum.

Auf Vorschlag des Abg. Claussen beschließt der Ausschuss bei Enthaltung der Fraktion der SPD die Durchführung einer schriftlichen Anhörung. Die Anzuhörenden sind dem Geschäftsführer bis Freitag, 16. August 2019, mitzuteilen; die Frist für Stellungnahmen endet am Freitag, 6. September 2019.

Der Ausschuss nimmt in Aussicht, die Beratung des Gesetzesentwurfs in seiner Sitzung am 11. September 2019 abzuschließen und dem Landtag zum September-Plenum eine Beschlussempfehlung zuzuleiten.

5. Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/1395

(überwiesen am 14. Mai 2019)

hierzu: Umdrucke 19/2575, 19/2716, 19/2729

Herr Goldschmidt, Staatssekretär im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, berichtet, mit dem Online-Zugangsgesetz sei der Staat verpflichtet, alle Leistungen bis 2022 digital anzubieten. Um dieser Herausforderung zu begegnen, hätten die Bundesländer verabredet, die föderale IT-Kooperation FITKO zu gründen. Ziel sei es, die Herausforderungen des Online-Zugangsgesetzes arbeitsteilig durch die Bundesländer zu bewältigen. Die FITKO solle Anfang 2020 ihre Arbeit aufnehmen und sukzessive auf 30 bis 40 Mitarbeiter aufwachsen.

Grundlage hierfür, so Staatssekretär Goldschmidt, sei der geschlossene IT-Staatsvertrag, der eine Ratifizierung bis zum 30. September 2019 durch alle Vertragsländer vorsehe (Umdruck 19/2729). Um die Ratifizierung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag bis zu diesem Datum rechtskräftig zu ermöglichen, sei die zweite Lesung des Gesetzes im August-Plenum erforderlich. Die Landesregierung bitte daher den Ausschuss, die gesetzte Frist für die schriftliche Anhörung entsprechend zu verkürzen.

Die Vorsitzende berichtet, dass sie nach der entsprechenden Mitteilung der Landesregierung veranlasst habe, die Anhörungsfrist auf den 23. August 2019 zu verkürzen.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, in einer Sondersitzung am Rande des August-Plenums die Beratung des Gesetzentwurfs abzuschließen und dem Landtag zum August-Plenum eine Beschlussempfehlung zuzuleiten.

6. Fahrverbot beim Wenden in der Rettungsgasse

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 19/1532

(überwiesen am 20. Juni 2019 an den **Wirtschaftsausschuss** und
den Innen- und Rechtsausschuss)

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

7. Verschiedenes

Der Ausschuss kommt überein, den im Sitzungsplan für den 2. Oktober 2019 ausgewiesenen Sitzungstermin entfallen zu lassen.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 16:10 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dr. Sebastian Galka
Geschäfts- und Protokollführer